

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Franz-Marc-Weg“ in den Schwadergraben in der Stadt Penzberg**
- **Aufstellung der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB**

Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Franz-Marc-Weg“ in den Schwadergraben in der Stadt Penzberg

Antrag der Gumberger BAU projekt GmbH, Philippstr. 2 in 82377 Penzberg namens und im Auftrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Franz-Marc-Weg“ in den Schwadergraben

Erörterungstermin

Von Seiten der Gumberger BAU projekt GmbH wurde namens und im Auftrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Franz-Marc-Weg“ gestellt; das Niederschlagswasser soll in den Schwadergraben eingeleitet werden.

Im Bereich des Planungsgebiets besteht der Untergrund aus Böden mit geringer Wasserdurchlässigkeit, daher ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Bei Starkregenereignissen ist bisher ein Großteil des anfallenden Regenwassers dem Schwadergraben zugeflossen. Da durch die geplante Flächenversiegelung höhere Abflüsse als bisher zu erwarten sind, wird die Niederschlagswasserableitung so ausgelegt, dass eine zusätzliche Belastung des Schwadergrabens, insbesondere im Hochwasserfall, ausgeschlossen wird. Dazu muss das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet gedrosselt an den Schwadergraben abgegeben werden. Zu diesem Zweck ist auch auf Fl. Nr. 2004, Gemarkung Penzberg, die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens geplant.

Im Zuge des förmlichen Verfahrens wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

Mittwoch, den 18.07.2018
ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 2. OG
Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg

statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder Person, die sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person an dem Erörterungstermin auch ohne ihr verhandelt werden kann,
- dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und
- dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter [http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte A- Z/](http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte_A-Z/) Sg 41.1.2./Aktuelles Bekanntmachungen Wasserrecht.asp eingesehen werden.

Schongau, den 25.06.2018
gez.
Daniela Gröndahl
Landratsamt Weilheim-Schongau

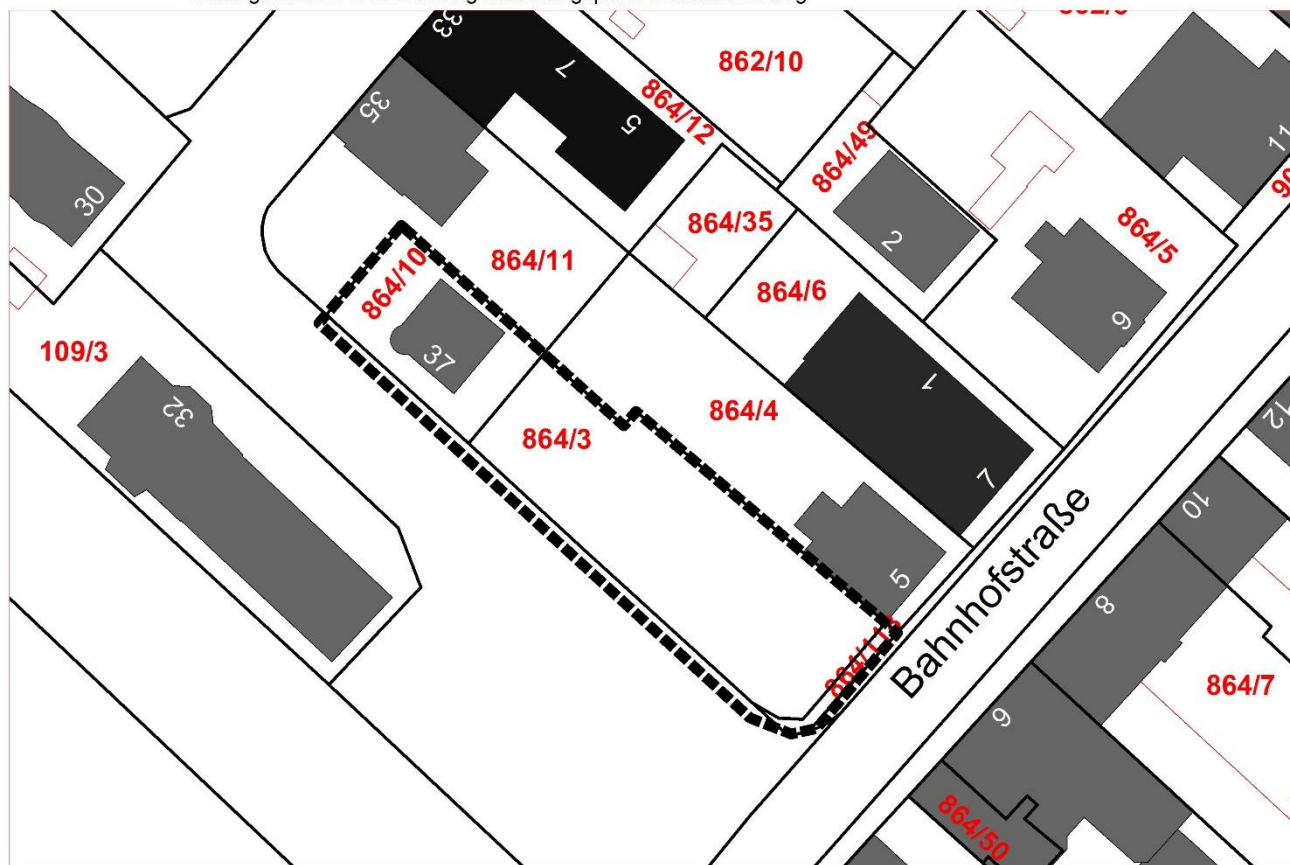
Aufstellung der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 26.06.2018 die Aufstellung der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung zur 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 864/3 und 864/10 der Gemarkung Penzberg, Bahnhofstraße 3 und Philippstraße 37, und ist im nachfolgendem Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

----- Geltungsbereich 72. Änderung Bebauungsplan Altstadtsanierung



Penzberg, 03.07.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 10.07.2018
abgenommen am 25.07.2018